

Finanzgericht Hamburg

Newsletter 4/2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Newsletter für das IV. Quartal 2023 beginnt mit einer Entscheidung des 1. Senats aus dem Bereich des **Kindergeldrechts**. Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, ob die in einer Dienstanweisung genannten Voraussetzungen für den **Nachweis einer Behinderung** eines Kindes zwingend zu Grunde zu legen sind. Der Senat sah sich - mangels gesetzlicher Vorgaben - nicht an die Vorgaben gebunden, sondern entschied aufgrund der vorliegenden ärztlichen Gutachten über das Vorliegen einer Behinderung.

Ebenfalls der 1. Senat hatte über die Klage einer (Ex-)Arbeitnehmerin gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin auf Auszahlung der **Energiepreispauschale** zu entscheiden. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin die Berücksichtigung der Energiepreispauschale (ausschließlich) im Veranlagungsverfahren für das Jahr 2022 geltend machen kann, da die Arbeitgeberin keine Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben hatte.

Es folgen sodann leitsatzartig weitere Entscheidungen des Finanzgerichts.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint **zum 31. März 2024**.

Alle im Newsletter erwähnten [Entscheidungen](#) des Finanzgerichts Hamburg sind auch über die Homepage des Gerichts im Volltext abrufbar.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg. Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter [Newsletter-Abo](#).

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.

Kindergeld: Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung

1. Das Finanzgericht hat im Rahmen einer **Gesamtwürdigung** etwa auf der Grundlage vorliegender ärztlicher Beurteilungen die Rechtsfrage zu entscheiden, ob eine **Behinderung** im Sinne des **§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG** besteht. Dabei kommt es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vorliegt.
2. Die Form des Nachweises der Behinderung ist nicht gesetzlich geregelt. Auch die in der Dienstanweisung des Bundeszentralamtes für Steuern zum Kindergeldrecht (**DA-KG 2022 A 19.2**) formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung können nicht abschließend vorgeben, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen ist.
3. Auch ohne eine **Verwendung des Begriffes Behinderung** in einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Gutachten ist gleichwohl zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten mit der für die gerichtliche Entscheidungsfindung erforderlichen Sicherheit auf eine Behinderung im Sinne der oben genannten Legaldefinition zu schließen ist.
4. Nur ein solches Verständnis der Anforderungen an den Nachweis einer Behinderung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BFH zur Abgrenzung zwischen der Berücksichtigung von Kindern bei krankheitsbedingter Hinderung an der Durchführung einer Ausbildung oder Suche nach einem Ausbildungsplatz einerseits und den Fällen behinderter Kinder andererseits, in denen der BFH eine Abgrenzung ausschließlich danach vornimmt, ob die gesundheitliche Beeinträchtigung regelmäßig mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostisch nicht länger als sechs Monate oder aber mehr als sechs Monate dauert (BFH-Urteile vom 31. August 2021, III R 41/19; vom 7. Oktober 2021, III R 48/19; vom 15. Dezember 2021, III R 43/20).
5. Im Streitfall führte die Auswertung von amtsärztlichen Gesundheitszeugnissen und Gutachten eines Sozialmedizinischen Dienstes auch ohne das Vorliegen von Bescheinigungen eines behandelnden Arztes und trotz erst spät im Verfahrensverlauf erfolgter Feststellung eines Grades der Behinderung zur Überzeugung des Senates vom Vorliegen einer Behinderung und deren Eintritt bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Streitig war das Bestehen eines Kindergeldanspruchs der Klägerin für das Kind A bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG.

Das Kind A leidet zumindest seit dem Jahr 2009 an seelischen Beeinträchtigungen, über die Gesundheitszeugnisse der beim Landkreis C tätigen Amtsärzte sowie eine sozialmedizinische Begutachtung des sozialmedizinischen Dienstes D vorliegen. Ärztliche Bescheinigungen eines behandelnden Arztes liegen nicht vor. Die Feststellung eines Grades der Behinderung hat das Kind A erst im Verlauf des Jahres 2023 während des gerichtlichen Verfahrens beantragt. Durch Feststellungsbescheid wurde entschieden, dass ab 10. Juni 2021 der Grad der Behinderung (GdB) 30 beträgt; die beantragte rückwirkende Feststellung wurde abgelehnt, da die Ausmaße erst seit dem 10. Juni 2021 nachgewiesen seien.

Die Familienkasse zahlte zunächst Kindergeld aufgrund einer Behinderung des Kindes A, forderte jedoch sodann einen amtlichen Nachweis der Behinderung (z.B. Vor- und Rückseite des Schwerbehindertenausweises) oder einen ärztlichen Nachweis der Behinderung auf dem mitübersandten Vordruck vom behandelnden Arzt an. Die Klägerin A verwies darauf, es sei kein Schwerbehindertenausweis vorhanden und auch einen ärztlichen Nachweis könne sie mangels vertrauensvoller Basis zur Hausärztin nicht vorlegen. Eine Begutachtung von Amts wegen

sei zuletzt im Juni 2021 erfolgt, worauf die volle Erwerbsminderungsrente weiterhin bis März 2023 bewilligt worden sei.

Die Beklagte hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung für das Kind A ab Januar 2022 gemäß § 70 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Begründung auf, dass der vorgelegte Nachweis nicht die erforderlichen Angaben zum Nachweis einer Behinderung enthalte und daher kein Nachweis der Behinderung im Sinne des EStG vorliege. Der gegen die Entscheidung eingelegte Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen, wobei die Aufhebung nunmehr auf § 70 Abs. 3 EStG gestützt wurde. Die bisher beigebrachten Unterlagen seien als Nachweise über das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG nicht ausreichend.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch auf Kindergeld für das Kind A, weil das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Dies ergebe sich aus den vorliegenden Gesundheitszeugnissen und ärztlichen Gutachten ebenso wie der Umstand, dass diese Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sei.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin habe nicht nachgewiesen, dass die Voraussetzungen eines Kindergeldanspruches für das Kind A im Streitzeitraum vorgelegen hätten, da es an einem Nachweis der Behinderung gemäß A 19.2 der DA-KG 2022 fehle.

Das Gericht sah die Klage als begründet an.

Gemäß § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG (i.V.m. §§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 Satz 2 EStG) besteht ein Kindergeldanspruch, wenn ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Bei der Frage, ob eine Behinderung im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, handele es sich um eine Rechtsfrage, über die das Finanzgericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung etwa auf der Grundlage vorliegender ärztlicher Beurteilungen zu entscheiden habe. Dabei komme es darauf an, ob eine Behinderung im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX vorliege. Die Form des Nachweises der Behinderung sei nicht gesetzlich geregelt. Ein Nachweis sei daher auch in anderer Form zulässig, als in der DA-KG 2022 in Abschnitt A 19.2 vorgegeben. Die in der DA-KG 2022 A 19.2 formulierten Möglichkeiten des Nachweises der Behinderung könnten daher lediglich einen ersten Anhalt geben, jedoch nicht abschließend vorgeben, wie der Nachweis der Behinderung zu erbringen sei. Die dort für ärztliche Bescheinigungen oder Gutachten angeführten erforderlichen Angaben insbesondere zum Vorliegen der Behinderung könnten nicht so verstanden werden, dass ausdrücklich in der ärztlichen Bescheinigung oder dem Gutachten das Wort "Behinderung" bejaht bzw. verwendet werden müsse. Denn diese Rechtsfrage könne nicht durch den behandelnden Arzt oder einen Gutachter abschließend beurteilt werden. So könne etwa auch trotz Verwendung des Wortes "Behinderung" durch einen Sachverständigen das Merkmal der Behinderung im Sinne der maßgeblichen Legaldefinition nicht erfüllt sein. Auch ohne eine Verwendung des Begriffes "Behinderung" in einer ärztlichen Bescheinigung oder einem Gutachten sei gleichwohl zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen bzw. Gutachten mit der für die gerichtliche Entscheidungsfindung erforderlichen Sicherheit auf eine Behinderung im Sinne der oben genannten Legaldefinition zu schließen sei.

Bei Anwendung dieser Maßstäbe liege im Fall des Kindes A nach Überzeugung des Senats eine Behinderung im Sinne des § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG zumindest seit 2009 vor, sodass

die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sei. Aus den vorliegenden zwischen 2009 und 2021 erstellten Gesundheitszeugnissen sei zu entnehmen, dass das Kind A mindestens seit dem Jahr 2009 und damit seit einem Zeitpunkt, zu dem es erst 21 Jahre alt gewesen sei, an einer Angsterkrankung und einer depressiven Grundstimmung leide. Dabei stimmten die ärztlichen/gutachterlichen Einschätzungen darin überein, dass eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von unter 3 Stunden täglich zumindest für mehr als 6 Monate bestünde. Seit 2016 erhalte das Kind A eine Rente wegen voller Erwerbsunfähigkeit im Hinblick auf diese seelischen Erkrankungen. Die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX seien danach erfüllt.

Urteil vom 12.10.2023 ([1 K 121/22](#)), rechtskräftig.

Lohnsteuer: Kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale

Einer **Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale** fehlt das **Rechtsschutzinteresse**, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Abs. 2 EStG ausgezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer als Gläubiger der Energiepreispauschale grundsätzlich gemäß **§ 115 Abs. 1 EStG** gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die Klägerin beehrte die Verurteilung ihrer vormaligen Arbeitgeberin zur Zahlung der Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Zwischen der Klägerin und ihrer vormaligen Arbeitgeberin bestand seit 1994 ein Arbeitsverhältnis. Die Klägerin war auch im Jahr 2022 bei der Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Die Beklagte zahlte für die Monate September, Oktober und November 2022 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (sog. Insolvenzgeldzeitraum) ihren Arbeitnehmern kein Arbeitsentgelt und gab in dieser Zeit auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen ab. Mit E-Mail vom 24. November 2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass voraussichtlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet werde. Das Amtsgericht Hamburg eröffnete tatsächlich in der Folgezeit das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten in Eigenverwaltung. Am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sprach die Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung aus.

Die Klägerin hat die vorliegende Klage zum Arbeitsgericht B erhoben, mit der sie - unter Ziffer 2. der angekündigten Klageanträge - unter anderem die Verurteilung zur Zahlung der Energiepreispauschale gemäß §§ 112 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 300 Euro zzgl. Zinsen von der Beklagten verlangte. Mit Beschluss vom 11. Mai 2023 trennte das Arbeitsgericht B die Klage betreffend den Klageantrag zu 2. ab und verwies den Rechtsstreit wegen Unzulässigkeit des Arbeitsrechtswegs insoweit an das Finanzgericht D. Mit Beschluss vom 13. Juli 2023 erklärte sich das Finanzgericht D für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Finanzgericht Hamburg.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte habe im Monat September 2022 pflichtwidrig die Energiepreispauschale weder abgerechnet noch ausgezahlt.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unbegründet. Für den Insolvenzgeldzeitraum habe die Beklagte ihren Arbeitnehmern - so auch der Klägerin - keine Gehälter ausgezahlt und dementsprechend auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgegeben, sodass sie von der Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 nach § 117 Abs. 1 Satz 2 EStG befreit gewesen sei.

Das Gericht ist der Auffassung der Beklagten gefolgt und sah die Klage als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet an.

Für die Klage gegen die Beklagte als Arbeitgeberin bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil diese nicht Schuldnerin der Energiepreispauschale sei. Vielmehr erfülle die Beklagte durch die Auszahlung der Energiepreispauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine Zahlungspflicht, die ihr als selbst zu erbringende Arbeitgeberleistung durch den Gesetzgeber auferlegt sei, sondern allein eine ihr durch den Gesetzgeber auferlegte Pflicht einer Zahlstelle. Solange die Energiepreispauschale daher noch nicht im Sinne des § 115 Abs. 2 EStG ausgezahlt worden sei, müsse die Klägerin daher als Gläubigerin der Energiepreispauschale grundsätzlich gemäß § 115 Abs. 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Das Gericht führt ergänzend aus, dass selbst wenn man das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin vorliegend für gegeben hielte, etwa, weil man aus der der Beklagten gesetzlich zugewiesenen Funktion als Zahlstelle der Energiepreispauschale ein subjektives Recht der Klägerin ableiten wollte (z.B. im Hinblick auf etwaige Zinsansprüche bei Nichtauszahlung), sei die vorliegende Klage gleichwohl unbegründet. Nach § 117 Abs. 1 Satz 2 EStG erfolge die Auszahlung der Energiepreispauschale nämlich dann nicht durch den Arbeitgeber, wenn dieser - wie vorliegend - keine Lohnsteuer-Anmeldung abgebe. Durch diese gesetzliche Regelung konkretisiere der Gesetzgeber die Funktion des Arbeitgebers als bloße organisatorische Zahlstelle der Energiepreispauschale. Der Arbeitgeber solle nämlich durch die Energiepreispauschale zusätzlich zur organisatorischen Belastung grundsätzlich gerade nicht selbst finanziell belastet werden. Vielmehr entnehme er für die Auszahlung der Energiepreispauschale den Zahlbetrag dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer. Dementsprechend könne eine Auszahlungspflicht dann nicht bestehen, wenn keine Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben worden sei, da andernfalls der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Wertung mitunter erhebliche Beträge vorzufinanzieren gehabt hätte.

Gerichtsbescheid vom 18.10.2023 ([1 K 163/23](#)), rechtskräftig.

Abgabenordnung

1. **§ 240 AO** ist für **Säumniszuschläge**, die in der Zeit **bis zum 31.12.2018** entstanden sind, **nicht verfassungswidrig**.

2. Die Rechtslage kann insoweit als geklärt gelten.

Urteil vom 2.8.2023 ([3 K 36/20](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 123/23.

Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung

Der **Beweis der Unrichtigkeit der in der Postzustellungsurkunde** bezeugten Tatsachen erfordert den **vollen Gegenbeweis**. Es sind Umstände darzulegen, die ein Fehlverhalten des Postzustellers bei der Zustellung und damit eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde zu belegen geeignet sind.

Urteil vom 13.9.2021 ([1 K 306/19](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH X B 135/21.

Abgabenordnung/Gemeinnützigkeitsrecht

1. Für die Anwendung des **§ 57 Abs. 3 AO** ist erforderlich, dass die leistungserbringende Körperschaft in ihre Satzung aufnimmt, dass sie ihre steuerbegünstigten Zwecke durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer anderen Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, verwirklicht.

2. Bei der leistungsempfangenden Körperschaft bedarf es hingegen keiner Satzungsänderung dahingehend, dass auch in dieser das planmäßige Zusammenwirken mit der leistungserbringenden Körperschaft aufgenommen wird (sog. "doppeltes Satzungserfordernis").

3. **§ 57 Abs. 3 AO** verstößt nicht gegen EU-Beihilferegelungen.

Urteil vom 26.9.2023 ([5 K 11/23](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH V R 22/23.

1. Das Verlangen des Finanzgerichts zur **Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten** nach **§ 53 Abs. 3 Satz 1 FGO** ist nicht nach **§ 53 Abs. 1 FGO** förmlich zuzustellen, es reicht insoweit der tatsächliche Zugang des Verlangens bei dem Beteiligten, um die Rechtsfolge des **§ 53 Abs. 3 Satz 2 FGO** auszulösen.

2. Gilt eine Sendung nach **§ 53 Abs. 2 Satz 3 FGO** durch Aufgabe zur Post als zugestellt, wird hierdurch die Monatsfrist für den Antrag auf mündliche Verhandlung nach **§ 90a Abs. 2 Satz 1 FGO** in Gang gesetzt, auch wenn der tatsächliche Zugang des Gerichtsbescheids erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

3. Eine Wiedereinsetzung in die versäumte Monatsfrist für den Antrag auf mündliche Verhandlung nach **§ 90a Abs. 2 Satz 1 FGO** kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn trotz Aufforderung des Finanzgerichts kein inländischer Zustellungsbevollmächtigter benannt wird.

Urteil vom 31.8.2023 ([4 K 75/22](#)), rechtskräftig.

Arbeitsschutzkontrollgesetz

1. Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit dem die Antragstellerin die Feststellung begehrt, dass sie nicht als Betrieb der Fleischwirtschaft dem Beschäftigungsverbot nach dem **Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch)** unterfällt (entgegen FG Nürnberg, Urteil vom 20.07.2021, 1 K 382/21).

2. Die Anwendung des **Überwiegensprinzips** nach **§ 6 Abs. 9 AEntG** setzt voraus, dass es sich bei dem jeweils in Rede stehenden Betrieb um einen Mischbetrieb handelt. Handelt es sich dagegen bei dem zu beurteilenden Betrieb um keinen Mischbetrieb, richtet sich die Prüfung, ob dieser Betrieb einer Branche im Sinne des **§ 6 AEntG** zuzuordnen ist, nicht nach dem Überwiegensprinzip; vielmehr unterfällt ein solcher Betrieb ohne Überwiegensprüfung kraft des von ihm verfolgten alleinigen Geschäftszweckes der im Katalog des AEntG aufgeführten Branche (Modifizierung der Rechtsprechung).

3. Ein Betrieb ist als **Mischbetrieb** einzuordnen, wenn er mehrere Geschäftszwecke, d.h. mehrere konkrete eigenständige Tätigkeitsbereiche verfolgt. Bei den in den Bereichen Kartonnierung, Palettierung, Lagerung und Versand ausgeführten Tätigkeiten handelt es sich um sog. Zusammenhangstätigkeiten, die der eigentlichen Haupttätigkeit - scil. der Herstellung von Nahrungsmitteln aus Fleisch - dienen, zu ihrer sachgerechten Ausführung notwendig sind und nach der Verkehrssitte üblicherweise von den Produzenten miterledigt werden.

4. In Anwendung von § 6 Abs. 9 AEntG unterhält die Klägerin an ihrem Produktionsstandort zumindest eine selbstständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch, denn sie verarbeitet im Sinne des § 6 Abs. 9 AEntG Fleisch, um damit Nahrungsmittel herzustellen. Deshalb unterfällt sie grundsätzlich dem Kooperationsverbot des § 6a Abs. 1 GSA Fleisch und dem Fremdpersonalverbot des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch.

5. Nicht alle Tätigkeitsbereiche eines Betriebes der Fleischwirtschaft unterfallen dem Fremdpersonaleinsatzverbot des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch; einem Betrieb der Fleischwirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 GSA Fleisch ist es nicht generell aufgrund von § 6a Abs. 2 GSA Fleisch untersagt, Fremdpersonal einzusetzen.

6. Die Vorschrift des § 6a Abs. 2 GSA Fleisch und das dort normierte Fremdpersonaleinsatzverbot ist funktional zu verstehen.

Beschluss vom 7.1.2022 ([4 V 85/21](#)), Beschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 9/22.

Einkommensteuer

1. **Kirchensteuern** sind als Sonderausgaben **im Jahr der Zahlung** und nicht im Jahr der Steuerentstehung **abzugsfähig**. Das gilt auch für Fälle außerordentlicher Einkünfte wie Veräußerungsgewinnen (Anschluss an die BFH-Rechtsprechung).

2. Dies gilt auch für die **rückwirkende Besteuerung** von Einbringungsgewinnen gemäß **§ 22 Abs. 2 UmwStG**. Diese Fallkonstellation unterscheidet sich nicht wesentlich von den bereits entschiedenen Fällen.

Urteil vom 15.6.2023 ([3 K 156/21](#)), rechtskräftig.

Erbschaftsteuer

Die **Nachversteuerungsregelung** des **§ 13a Abs. 5 Nr. 5 ErbStG 2009** ist nicht erwerberbezogen auszulegen, d.h. es ist kein Kausalzusammenhang zwischen Erwerberhandeln und Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder Stimmrechtsbündelung erforderlich.

Die Beendigung der Verfügungsbeschränkung und der Stimmrechtsbündelung durch Übertragung sämtlicher der Pool-Bindung unterfallenden Anteile auf einen Dritten stellt eine Aufhebung im Sinne des § 13a Abs. 5 Nr. 5 ErbStG 2009 dar.

Urteil vom 28.9.2023 ([3 K 124/21](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH II R 32/23.

Gewerbesteuer

Die dem Gewinn nach **§ 5a Abs. 4 Satz 3 EStG** hinzugerechneten **Unterschiedsbeträge** sind nicht in die Kürzung des Gewerbeertrags nach **§ 9 Nr. 3 GewStG** einzubeziehen.

Es bestand weder im Streitjahr 2015 noch bei Ausübung der Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage im Jahr 2005 ein schutzwürdiges Vertrauen darin, dass hinzugerechnete Unterschiedsbeträge nach § 9 Nr. 3 GewStG zu kürzen wären.

Urteil vom 29.8.2023 ([3 K 181/20](#)), Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 22/23.

Zollrecht

1. Ein Fahrzeug, das sich im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung befindet, darf abgesehen von den in **den Art. 214, 215 und 216 UZK-DeVO** geregelten Ausnahmen nur von einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person verwendet werden.

2. Benutzt eine im Zollgebiet der Union ansässige Person dieses Fahrzeug, ohne dass eine der genannten Ausnahmen vorliegt, wird sie als Besitzer nach **Art. 79 Abs. 3 Buchst. c UZK**

Steuerschuldner der anfallenden Einfuhrabgaben, wenn sie zum Zeitpunkt der Inbesitznahme des Fahrzeugs wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass eine zollrechtliche Verpflichtung nicht erfüllt war.

3. Hinsichtlich dieses "Wissenmüssens" ist auf das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers unter den Umständen des konkreten Einzelfalls abzustellen. Vorliegend war das Gericht nicht davon überzeugt, dass ein solcher Wirtschaftsteilnehmer gewusst hätte, dass die Benutzung des Fahrzeugs durch ihn gegen zollrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

Urteil vom 29.8.2023 ([4 K 3/20](#)), rechtskräftig.

Der **Präferenznachweis nach Formblatt A** ist nicht im Sinne einer bloßen Formalität zu verstehen, die unbeachtet bleiben kann, wenn der Ursprungsort durch andere Beweismittel festgestellt wird. Vernichtet der Wirtschaftsbeteiligte solche Präferenznachweise nach der Digitalisierung und kann er in der Zollprüfung nur Kopien vorlegen, dann hat er keinen Anspruch auf Gewährung der Zollpräferenz. In Fortführung der Rechtsprechung des FG Hamburg (Urteil vom 21. September 2021, 4 K 63/18).

Urteil vom 4.9.2023 ([4 K 60/21](#)), rechtskräftig.

Zolltarif

1. **Orchideen** der Gattung Phalaenopsis, die Luftwurzeln aufweisen, erfüllen nicht den Wortlaut der **Pos. 0601 KN**, obwohl dieser in der deutschen Sprachfassung den Begriff "Luftwurzeln" enthält.

2. Bei zutreffender Auslegung der Sprachfassungen der Kombinierten Nomenklatur ist statt des Begriffs „Luftwurzeln“ im Wortlaut der Pos. 0601 KN der Begriff „Krallenwurzeln“ im Sinne einer Wurzel mit Energiespeicherfunktion zu Grunde zu legen.

Urteil vom 28.8.2023 ([4 K 14/21](#)), rechtskräftig.

1. Die Einreihung einer Ware in entsprechender Anwendung einer durch die Europäische Kommission erlassenen **Einreihungsverordnung** setzt voraus, dass die in der Einreihungsverordnung eingereihte Ware und die im Streitfall einzureihende Ware nach ihren objektiven Merkmalen bzw. Stoffeigenschaften hinreichend ähnlich sind.

2. Die durch eine Einreihungsverordnung vorgenommene Einreihung einer Ware in den Gemeinsamen Zolltarif darf nicht dazu führen, dass der Inhalt oder die Tragweite von Tarifpositionen geändert wird, insbesondere die einzureihende Ware ohne die Einreihungsverordnung in eine andere Tarifposition einzureihen wäre.

3. Ein sog. "**wattiertes Kisseninlet**", das nach der Einfuhr noch befüllt wird, um ein fertiges Kopfkissen zu erhalten, kann nach der **AV KN 2 a)** nur dann als **Bettausstattung (Kopfkissen)** in die **Position 9404 KN** eingereiht werden, wenn es bereits die charakteristischen, objektiven Merkmale eines fertigen Kopfkissens aufweist, insbesondere über eine Füllung oder Polsterung verfügt, die eine stützende oder unterstützende Funktion für den Körper oder Körperteile ermöglicht.

4. Wenn das sog. "wattierte Kisseninlet" wegen eines vorhandenen Reißverschlusses objektiv als Umhüllung für ein fertiges Kissen verwendet werden kann, steht der Einreihung **als Bettwäsche** in die **Position 6302 KN** nicht entgegen, dass auf Grund der schlichten optischen Gestaltung des "wattierten Kisseninlets" bei der Nutzung regelmäßig noch ein weiterer Kissenbezug verwendet werden wird.

Urteil vom 12.9.2023 ([4 K 98/21](#)), NZB eingelegt, Az. des BFH VII B 137/23.

1. **Kofferdam-Tücher** sind als Teil eines medizinischen Instruments in die **Position 9018 KN** einzureihen.

2. Zur Anwendung der Anmerkung 2 zu Kapitel 90 KN.

3. Der Begriff „Teil“ setzt voraus, dass es ein Ganzes gibt, für dessen Funktion dieses Teil unabdingbar ist. Demgegenüber umfasst der Begriff „Zubehör“ eine auswechselbare Vorrich-

tung, die ein Gerät für die Ausführung einer bestimmten Arbeit geeignet macht, seine Verwendungsmöglichkeiten erweitert oder es in die Lage versetzt, eine im Zusammenhang mit seiner Hauptfunktion stehende Sonderarbeit auszuführen.

4. Anmerkung 2 lit. b) zu Kapitel 90 KN enthält hinsichtlich der „Erkennbarkeit“ keine Einschränkung, wie etwa eine „visuelle Erkennbarkeit“. Es kommt daher auf den Erkenntnismaßstab eines sachkundigen Betrachters an. Die Sachkunde darf sich dabei nicht auf einen von mehreren einreichungsrelevanten Teilbereichen beschränken, denn das würde die Gefahr einer verengten Sichtweise bedingen.

Urteil vom 25.9.2023 ([4 K 22/20](#)), rechtskräftig.

Wussten Sie schon, ...

- ▶ dass Frau Dr. Wissing im November 2023 zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht ernannt wurde und den Vorsitz des 2. Senats übernommen hat.
- ▶ dass Herr Dr. Thaler im Dezember 2023 zum Richter am Finanzgericht ernannt worden ist.

Impressum

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Richter am Finanzgericht Dr. Martin Mues, Pressesprecher,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 0 40-4 28 43 77 44, Fax: 0 40-4 27 98 27 77,
E-Mail: martin.mues@fg.justiz.hamburg.de.